

## **62. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Juli 1969, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserversorgungsanlage Schlachthof Bergheim erlassen werden.**

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

### **§ 1**

Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage Schlachthof Bergheim (KG. Bergheim, Gp. 53/4) wird das im § 2 beschriebene Schongebiet bestimmt.

### **§ 2**

- (1) Die Grenze des Schongebietes verläuft von der Salzach bei km 60,57 entlang der Nord- und Westgrenzen der Grundstücke der KG. Voggenberg, Gp. 1946/2, 1945/2, 1943/2, 1940/2, 1938/2, 1933/2 und 1934, in der geraden Verlängerung der letzten Grenze über die Fischach, weiter in der KG. Bergheim entlang der Nordgrenzen der Gp. 1935/2 und 1972, des Westrandes der Wegparzelle 1976, sodann der West- bzw. Nordgrenzen der in der KG. Voggenberg gelegenen Gp. 2118, 2120, 2121, 2125 und der in der KG. Bergheim gelegenen Gp. 1983, 1982, 1981, 1980, hierauf in der KG. Bergheim entlang des Süd- bzw. Westrandes der Lamprechtshausner Bundesstraße Gp. 1667 und 2039, der Nordgrenze der Gp. 2017, in der geraden Verlängerung des anschließenden Abschnittes der Nordgrenze der Gp.2017 über die Gp. 2097 und 1660/4 (Metzgerstraße), entlang des Westrandes der letztgenannten Parzelle, der Nordgrenzen der Gp. 553, 56/2, 56/1 und 59/9, sodann der Katastralgemeindegrenze zur Salzach bei km 60,96 und entlang des rechten Salzach-Ufers bis km 60,57.
- (2) Die Grenze des Schongebietes ist in einem Lageplan 1:2880 ersichtlich gemacht, je ein solcher Lageplan liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, beim Magistrat Salzburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und beim Gemeindeamt Bergheim während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 3**

- (1) Im Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen neben sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann:
  - a) die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen, die geeignet sind, auf die Beschaffenheit des Wasservorkommens einzuwirken;
  - b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Mineralöl und Mineralölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
  - c) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen.
- (2) In dem im Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist eine Erweiterung oder Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen vor ihrer Ausführung dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Diese Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde nicht untersagt worden sind.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

## § 5

Soweit Anlagen der im § 3 bezeichneten Art zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Dr. Lechner